

Satzung (1.3)

Des Handballverbandes Mittelmark e. V. (HVM)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name – Rechtsform – Sitz

1. Der Handballverband Mittelmark e. V. (HVM) ist die freiwillige Vereinigung aller Handballvereine und -abteilungen aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, aus der Stadt Brandenburg/Havel, aus der Landeshauptstadt Potsdam sowie aus anderen Landkreisen, die im Handballverband Brandenburg (HVB) sowie im Kreissportbund Potsdam- Mittelmark und in anderen Kreissportbünden und in den Stadtsportbünden Potsdam und Brandenburg organisiert sind.
2. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Werder/Havel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Pflege und Förderung des Handballsportes auf breitester Grundlage für alle Altersklassen und beiderlei Geschlechts als Beitrag zur Gesundheit, Freizeitgestaltung und Jugenderziehung.
2. Die Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem HVB und dem KSB Potsdam-Mittelmark, dem SSB Potsdam und dem SSB Brandenburg.
 - b. Organisation und Durchführung eines planmäßigen Wettkampfbetriebes, ganz besonders für die Nachwuchsmannschaften und die Handballsportler des Seniorenbereiches.
 - c. Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Qualifizierung von Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HVM mit Sitz in Werder/Havel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports.
2. Der HVM ist parteiunabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
3. Der HVM ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HVM dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HVM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- steuerfreie Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26a EStG)*1

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzungen des HVB und des DHB in der jeweils gültigen Fassung sind für den HVM verbindlich.
2. Die Ordnungen des HVB und des DHB in der jeweils gültigen Fassung sind geltendes Recht und werden, bei Notwendigkeit, durch die Ordnungen des HVM präzisiert.
3. Vorstand und spielleitende Stellen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:
 - a. Verhängung von Strafen.
 - b. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten.
 - c. Anordnung von Maßnahmen, Spielaufsicht, Spielwiederholung.
 - d. Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren, Bekanntmachungs-kosten usw.
4. Die Satzung und Ordnungen des HVM sowie die Entscheidungen seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des DHB und des HVB treffen, sind für alle Mitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der HVM hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Handballabteilungen aus gemeinnützigen, den Sport fördernden, eingetragenen Vereinen oder gemeinnützige, den Sport fördernde, eingetragene Handballvereine des KSB Potsdam-Mittelmark e.V., des KSB Teltow-Fläming e.V., des SSB Potsdam e.V., des SSB Brandenburg e.V. und anderen Vereinen die Kreis- und Sportsportbünden zugeordnet sind werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des HVM schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag werden zugleich die Satzungen und Ordnungen des HVM anerkannt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ehrenmitgliedschaft regelt sich nach § 8.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt,
 - b. bei Auflösung des Mitgliedervereins/ -abteilung,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Beendigung der Spielserie.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seine Pflichten erheblich verletzt,
 - b. seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt,
 - c. in grober Weise das Ansehen des Handballsports schädigt und gegen die Grundsätze der sportlichen Regeln verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden.
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem HVM nicht berührt.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dafür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in der der Mitgliedervollversammlung.

III. Recht und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a. durch ihre Vertreter an der Mitgliedervollversammlung und an den Mitgliederversammlungen des HVM teilzunehmen, Anträge einzubringen und mit Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken,
- b. bei den Organen und Ausschüssen des HVM Rat und Auskünfte einzuholen
- c. am Spielbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des HVM nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d. ihre Interessen vom HVB vertreten zu lassen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzung und die Ordnungen des HVM sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- b. sich den Interessen des HVM entsprechend zu verhalten, festgesetzte Beträge und andere Abgaben und Gebühren termingemäß zu entrichten,
- c. vom HVM verlangte Auskünfte über handballsportliche Belange zu erteilen.

IV. Organe und Ausschüsse

§ 11 Organe

1. Organe des HVM sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand,
 - c. das Kreisschiedsgericht,
 - d. die technische Kommission.
2. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Mitgliedervollversammlung

1. Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des HVM. Sie findet alle 3 Jahre statt.
2. Die Mitgliedervollversammlung setzt sich aus folgenden Mandatsträgern zusammen:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. einem Vertreter der Mitgliedsvereine/-Abteilungen,
 - c. dem Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts,
 - d. den Kassenprüfern und
 - e. den Ehrenmitgliedern.
3. Stimmrecht mit je einer Stimme haben alle Mandatsträger der Mitgliedervollversammlung, ausgenommen die Kassenprüfer.
4. der Mitgliedervollversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des HVM zu. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstandes, des Kreisschiedsgerichtes und der Kassenprüfer
 - b. Satzungsänderung
 - c. Entscheidungen über Ordnungen und deren zwischenzeitlichen Änderungen
 - d. Entscheidungen über fristgemäße Anträge
5. Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung erfolgen. Termin und Ort sind mindestens 6 Wochen vorher bekanntzugeben.
6. Auf der Mitgliedervollversammlung haben Bericht zu erstatten
 - a. der Vorstand,
 - b. die Technische Kommission
 - c. die Kassenprüfer,
 - d. der Vorsitzende des Kreisschiedsgerichtes.
 - e. der Jugendwart
7. Jede Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Anträge haben nur Ansprüche auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung schriftlich beim Vorstand des HVM eingegangen sind.

9. Über die Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es gilt als bestätigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach postalischer Zustellung bei den Mitgliedern, kein Einspruch eingelegt wurde.

§ 13 Die Außerordentliche Mitgliedervollversammlung

auf Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder des HVM, muss eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorstand,
 - b. Mitgliedern der Technischen Kommission,
 - c. Vorsitzenden bzw. Leitern der Vereine/Abteilungen,
 - d. den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1-mal im Jahr zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht von der Mitgliedervollversammlung behandelt werden.

§ 15 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Vorsitzende der TK,
 - d. der Kassenwart,
 - e. der Jugendwart,
 - f. der Rechtswart.
2. Vorstand nach §26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. In allen Angelegenheiten wird der HVM durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende und ein Stellvertreter sein muss.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 16 Technische Kommission

1. Der Technischen Kommission gehören an:
 - a. der TK Leiter,
 - b. der Vorsitzende des HVM,
 - c. der Jugendwart,
 - d. der Schiedsrichterwart.
2. Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Planung, Organisation und Durchführung des Gesamtspielbetriebes auf Kreisebene,
 - b. Schulung und Einsatz der Schiedsrichter.

3. Die Technische Kommission ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 17 Jugendwart

1. Der Jugendwart ist für die fachliche und überfachliche Arbeit der Handballjugend des HVM verantwortlich.

§ 18 Kassenprüfer

1. Im HVM sind zwei Kassenprüfer tätig. Sie werden auf der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich, jedoch muss mit Ablauf der Wahlperiode ein Kassenprüfer aus dem Amt scheiden.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des HVM im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen. Sie erstatten vor der Mitgliedervollversammlung, in den Zwischenjahren vor der Mitgliederversammlung, schriftlichen Bericht.

§ 19 Kreisschiedsgericht

1. Das Kreisschiedsgericht setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden und drei Beisitzern.
2. Das Kreisschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es ist in seinen Beschlüssen unabhängig.
3. Das Kreisschiedsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in 1. Instanz aus.

§ 20 Auflösung des HVM

1. Über die Auflösung des HVM entscheidet die Mitgliedervollversammlung oder eine dafür einberufene außerordentliche Mitgliedervollversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, den Kreis- und Stadtsportbünden Potsdam-Mittelmark, Brandenburg und Potsdam/Stadt zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden haben.

Version 1.0 beschlossen am 04.11.1995

Version 1.1 geändert am 26.08.1996

Version 1.2 geändert am 13.10.1999

Vorliegende Version 1.3 wurde geändert am 20.06.2011